

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

17. August 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Beitreibung rückständiger Beiträge für die Berufsgenossenschaften betreffend, Seite 219. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Vertreter zu der konstituierenden Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Großherzogthums betreffend, Seite 220.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[76] 1. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in § 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69), in § 83 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132), in § 42 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) und in § 86 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt theiliger Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329), nach welchen rückständige Beiträge für die Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen in den gedachten gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Beträge in derselben Weise beigetrieben werden, wie Gemeindeabgaben, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend, vom 13. Mai 1879 (Regierungs-Blatt Seite 309), wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Zwangsbeitreibung der in den vorgenannten reichsgesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Beträge wird durch den Gemeindevorstand desjenigen Ortes, wo der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat, als Vollstreckungsbehörde angeordnet.